

Die Abteilung „Pflanzengesundheit“ der BBA teilt mit:

Anerkennung von Bulgarien als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*

Entsprechend Anhang III, Teil A, Nr. 12 der Richtlinie 2000/29/EG ist die Einfuhr von Speise- und Wirtschaftskartoffeln aus Drittländern grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot sind diejenigen Drittländer ausgenommen, die vom Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz entweder als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt worden sind oder in denen Bestimmungen eingehalten werden, die den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Kartoffelringfäule gleichwertig sind.

Bulgarien hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag gestellt, um als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* anerkannt zu werden. Auf der Basis der Ergebnisse mehrerer Inspektionsreisen, die das EG-Pflanzenschutzinspektorat nach Bulgarien durchgeführt hat, sowie aufgrund der von Bulgarien übermittelten zusätzlichen Informationen hat der Ständige Ausschuss Pflanzenschutz Bulgarien als frei von Kartoffelringfäule anerkannt. Eine entsprechende Entscheidung der Kommission wurde hierzu im Rahmen der letzten Ausschusssitzung verabschiedet. Mit dieser Entscheidung sind zukünftig Einfuhren von Speise- und Wirtschaftskartoffeln aus Bulgarien möglich. Die übrigen Einfuhrbestimmungen für Kartoffeln aus Drittländern entsprechend Anhang IV A I der Richtlinie 2000/29/EG sind aber weiterhin auch für Bulgarien zu beachten.

E. PFEILSTETTER

Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit der BBA (Braunschweig)

Ausnahmeentscheidung für Einfuhren von Pflanzkartoffeln aus Kanada verlängert

Aufgrund des hohen Risikos für die Einschleppung von für den europäischen Kartoffelanbau gefährlichen Schadorganismen ist die Einfuhr von Pflanzkartoffeln aus Drittländern generell verboten. Eine Ausnahme von diesem Einfuhrverbot besteht allerdings seit nunmehr fast 25 Jahren für Pflanzkartoffeln aus Kanada. Die im Rahmen einer Vielzahl entsprechender Entscheidungen der Kommission (zuletzt Entscheidung 2003/61/EG) gewährte Ausnahme beschränkt sich dabei auf bestimmte Kartoffelsorten ('Atlantic', 'Donna', 'Kennebec', 'Russet Burbank', 'Sebago' und 'Shepody'), die in bestimmten Mitgliedstaaten traditionell stark nachgefragt werden. Ausfuhren sind lediglich aus den Provinzen „New Brunswick“ und „Prince Edward Island“ zulässig, da bei diesen Gebieten das Risiko der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen, insbesondere *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*, aufgrund der von den kanadischen zuständigen Stellen durchgeführten stringenter Maßnahmen als sehr gering eingestuft werden kann. Tatsächlich gab es seit der erstmaligen Gewährung einer Ausnahme vom Importverbot im Jahr 1981 bisher keinerlei Probleme.

Da die für den Export von Pflanzkartoffeln in die EU zugelassenen Gebiete in Kanada jedoch nicht als vollständig frei von Kartoffelringfäule angesehen werden können, ist die Einfuhr

ausschließlich in südeuropäische Mitgliedstaaten zulässig. Hierbei wird aufgrund der klimatischen Verhältnisse davon ausgegangen, dass sich der Erreger im Falle einer unentdeckten Einschleppung nicht etablieren kann. Vor dem Hintergrund der in jüngerer Zeit mit sporadischen Ausbrüchen von Kartoffelringfäule auch in Südeuropa gemachten Erfahrungen erscheint jedoch für die Zukunft eine Überprüfung der zugrunde liegenden Risikoabschätzung angebracht.

Solange diese Neubewertung des Risikos nicht abgeschlossen ist, wurde vom Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz der Kommission v.a. aufgrund der sehr guten Erfahrungen in der Vergangenheit eine Verlängerung der Entscheidung 2003/61/EG für weitere drei Jahre beschlossen. Einfuhren kanadischer Pflanzkartoffeln sind somit in den Zeiträumen 1. Dezember 2005 bis 31. März 2006, 1. Dezember 2006 bis 31. März 2007 und 1. Dezember 2007 bis 31. März 2008 nach Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Spanien und Zypern möglich.

E. PFEILSTETTER

Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit der BBA (Braunschweig)

Einfuhren ägyptischer Speisekartoffeln auch in der Saison 2005/2006 möglich

Entsprechend der Quarantäne-Richtlinie 2000/29/EG sind Einfuhren von Speisekartoffeln aus Drittländern grundsätzlich verboten. Von diesem Einfuhrverbot ausgenommen sind Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, Schweiz, Tunesien und die Türkei. Im Falle Ägyptens sind die Einfuhren jedoch seit nunmehr fast 10 Jahren nur im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung der Europäischen Kommission möglich. Die Gründe für diese Sonderregelung liegen im Vorkommen der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Ralstonia solanacearum*) in Ägypten und den immer wieder vorkommenden Befallsfeststellungen in für die Einfuhr in die EU vorgesehenen Kartoffelsendungen.

Die Ausnahmeentscheidung enthält eine ganze Reihe spezifischer Anforderungen, die vor allem in Ägypten einzuhalten sind, aber auch bei der Einfuhr in die Gemeinschaft durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst zu erfüllen sind. Für den Export zugelassen sind ausschließlich Kartoffeln, die in einem von den ägyptischen Behörden ausgewiesenen „befallsfreien Gebiet“ (pest free area, PFA) produziert wurden und das Basispflanzgut aus Ländern der EU stammt. Bei der Ausweisung dieser Gebiete ist der Internationale Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 (Pest Surveillance – Requirements for the Establishment of Pest Free Areas) zugrunde zu legen. Die von Ägypten jeweils für die folgende Saison vorgeschlagenen PFAs werden von einer Expertenarbeitsgruppe der Kommission anhand der vorgelegten Daten geprüft und vom Ständigen Ausschuss Pflanzenschutz angenommen. Mit einer Kommissionsentscheidung (zuletzt Entscheidung 2004/836/EG) werden dann die Bedingungen für die jeweils folgende Einfuhrsaison (i. d. R. Januar bis April) festgelegt.

Trotz den strengen Anforderungen wird im Rahmen der intensiven Einfuhrkontrollen immer wieder Befall mit *Ralstonia solanacearum* festgestellt. Die Entscheidung sieht in diesem Zusammenhang vor, dass nach der fünften durch Laboruntersuchungen bestätigten Befallsfeststellung die Kommission für den Rest der Saison einen Einfuhrstopp verhängen kann. In